



Merkblatt

Dezember 2019

Impfkonzept der Universität Zürich

1. Ziel

Angehörige der Universität Zürich, welche Umgang mit humanpathogenen Mikroorganismen haben oder gegenüber diesen exponiert sein können, sollen durch ein optimal auf ihre Tätigkeiten abgestimmtes Impfprogramm wirksam vor berufsbedingten Infektionen geschützt werden. Das vorliegende Impfkonzept ist Teil eines ganzheitlichen Sicherheitskonzepts zur Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an alle Mitarbeitenden (inkl. Drittmittelangestellte) der Universität Zürich, der Vetsuisse (Tierspital) und des Zentrums für Zahnmedizin (ZZM). Für die Umsetzung sind insbesondere die Vorgesetzten verantwortlich. Für Mitarbeitende des Universitätsspitals (USZ) und Drittmittelangestellte mit Arbeitsplatz im USZ gilt zudem das «Impfkonzept USZ» des Personalärztlichen Dienstes¹.

Für Studierende gelten speziell auf die Studienrichtung abgestimmte Empfehlungen. Für Studierende der medizinischen Fakultät sind beispielsweise die Impfempfehlungen des Departments Public Health UZH, Abteilung «Zentrum für Reisemedizin und Übertragbare Krankheiten»² gültig. Für Studierende der Vetsuisse wurde ein separates Empfehlungsblatt ausgearbeitet.³

3. Hintergrund

Gemäss Artikel 14 SAMV⁴ ist der Arbeitgeber verpflichtet, Mitarbeitende vor berufsbedingten Infektionen zu schützen. «Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen einen Mikroorganismus, mit dem sie umgehen oder dem sie ausgesetzt sein könnten, noch nicht immun, so müssen sie auf Veranlassung und Kosten des Arbeitgebers eine wirksame Impfung erhalten, wo dies möglich und sinnvoll ist» (Art. 14, Abs. 1, SAMV). Die getroffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

4. Verantwortung und Kompetenzen

Arbeitgeber/Vorgesetzte: Sie haben die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeitenden. Aufgaben gemäss Art. 13 und 14, SAMV (vgl. Gesetzestext am Ende dieses Dokuments). Sicherstellung des Impfangebots sowie Erfüllung der weiteren im Biosicherheitskonzept der Universität Zürich definierten Pflichten. Information der Mitarbeitenden über Infektionsgefährdungen und die erforderlichen Impfungen.

¹ Organisation und Durchführung der Impfungen werden in Absprache mit PAD USZ im USZ durchgeführt.

² vgl. Informationsblatt «Impfaktion für Studierende der Medizin in klinischen Semestern», Mai 2019, von Prof. J. Fehr

³ Merkblatt Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz während des Veterinärmedizin-Studiums an der Vetsuisse Fakultät
link: <http://www.su.uzh.ch/activities/arbeitsmedizin/doku.html>

⁴ Verordnung zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Gefährdung durch Mikroorganismen



Biosicherheitsbeauftragte: Unterstützung der Vorgesetzten bei der Ausführung der oben genannten Aufgaben.

Arbeitnehmende: Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und der zugehörigen Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, Art. 11) sind Arbeitnehmende verpflichtet, Weisungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit zu befolgen, die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln zu befolgen und insbesondere auch die persönliche Schutzausrüstung zu benutzen. Die Durchführung aktiver Schutzimpfungen stellt allerdings eine Ausnahmesituation dar. Da aktive Schutzimpfungen den Charakter eines invasiven Eingriffs haben, können sie nicht zwingend verlangt, sondern lediglich empfohlen werden. Durch die Befürwortung und Annahme des empfohlenen Impfschutzes nehmen Arbeitnehmende zudem ihre Sorgfaltspflicht gegenüber Personen in ihrem unmittelbaren Umfeld am Arbeitsplatz (z.B. auch Patienten) sowie im Privatleben (Familie, Freunde) wahr, für welche sie bei Verweigerung der Impfung eine potentielle Infektionsquelle darstellen und durch ihr Verhalten möglicherweise deren Gesundheit gefährden. Das gilt für die meisten Erreger.

Die Verweigerung von Schutzimpfungen trotz wiederholter Aufklärung über die Notwendigkeit im Rahmen der Arbeitsschutzmassnahmen muss vom Arbeitgeber schriftlich dokumentiert werden. Er kann damit belegen, dass er seiner Fürsorgepflicht nachgekommen ist. Zudem hat er die Möglichkeit, Arbeitnehmende, welche den Impfschutz nicht annehmen wollen, in andere Arbeitsbereiche zu versetzen, wenn ihm dies zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes seiner Mitarbeitenden und notwendig erscheint.

Arbeitsarzt: Aufgaben gemäss Art. 14, Abs. 3-6, SAMV: Impfberatung und Durchführung von Impfungen. Führen und Aufbewahren einer Gesundheitsakte.

5. Empfohlene Impfungen nach Tätigkeitsgebieten

Gestützt auf die anerkannten Expertengremien (Centers for Disease Control, Schweizerische Kommission für Impffragen BAG, Suva und andere) empfehlen wir Neueintretenden bzw.

Angehörigen der Universität arbeitsmedizinisch indizierte Impfungen wie in der Tabelle im Anhang 1 dokumentiert.

6. Praktische Durchführung

a) Abklärungsschritte:

- Ermitteln der Infektionsgefährdungen am Arbeitsplatz und Festlegen des erforderlichen Impfschutzes.
- Personenerfassung: Der Arbeitgeber erfasst (evtl. in Zusammenarbeit mit dem Biosicherheitsbeauftragten oder der Fachstelle Sicherheit und Umwelt) diejenigen Mitarbeitenden, welche vor berufsbedingten Infektionen (vgl. Tabelle Anhang 1) geschützt werden müssen und legt in Abhängigkeit der auszuführenden Tätigkeiten die erforderlichen Impfungen fest.
- Neueintretende werden vom Arbeitgeber idealerweise bereits beim Einstellungsgespräch und sonst in den ersten Arbeitstagen mündlich und schriftlich über die erforderlichen Impfungen informiert.
- Wo notwendig, findet gemäss Vereinbarung mit den entsprechenden Organisationseinheiten der UZH ein Eintrittsgespräch für Neueintretende bei der Arbeitsmedizin UZH statt, welche die Indikation für die Impfung stellt.



b) Durchführung der arbeitsmedizinisch indizierten Impfungen:

- Impfstelle: Durchführung der Impfung und Dokumentation der Impfung werden vom Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich oder vom Personalärztlichen Dienst der Medizinischen Poliklinik USZ übernommen und nach den geltenden Ansätzen abgerechnet. Grössere Impfkationen (z.B. Grippeimpfung), Spezialimpfungen (z.B. Vaccinia) und Reiseimpfungen (bei beruflichen Auslandeinsätzen) oder die Impfung von Studierenden werden in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich durchgeführt.
- Abrechnung: Die Kosten werden analog der Finanzierung von persönlicher Schutzausrüstung vom Arbeitgeber bzw. der jeweiligen Organisationseinheit übernommen.

c) Dokumentation:

Mitarbeiterverzeichnis durch den Arbeitgeber, Gesundheitsakte durch den Arbeitsmediziner UZH (gemäss Art. 13 bzw. Art. 14, SAMV)

d) Spezielles:

- Mutterschutz: vgl. separates Merkblatt⁵
- Vorgehen nach Exposition/Unfall: Die Betroffenen suchen den Notfall USZ oder eine andere vergleichbare Institution auf, welche Erstbehandlung, Postexpositionsprophylaxe und versicherungsrechtlich relevante Dokumentation gewährleisten kann: vgl. Merkblatt «Vorgehen bei Verdacht auf Kontamination mit potentiell infektiösem Material»⁵

⁵ http://www.su.uzh.ch/activities/arbeitsmedizin/doku/Merkblatt_Mutterschutz.pdf



Tätigkeitsgebiet	Hepatitis A	Hepatitis B (Titerkontrolle)	Tollwut	Tetanus (Diphtherie)	Pertussis	FSME (je nach Endemie- gebiet)	Influenza	Meningokokken	MMR (Masern, Mumps Röteln)	Varizellen	Andere / Anmerkungen
Umgang mit menschlichem Blut, Körperflüssigkeiten und Gewebe		X									
Diagnostische Laboratorien		X							X	X	Virolog. Diagnostik.
– Umgang mit Blutkulturen											
– Umgang mit humanen Stuhlproben							X				
	X										
Gezielte Forschungstätigkeit mit humanpathogenen Keimen											Polio-Impfung Tollwut, Meningokokken... Je nach eingesetzten Mikroorganismen
Umgang mit Tieren: Labortiere				X	(X)						
– Primaten (Labor)	X	X		X	X				X	X	
– Haus- und Nutztieren (Tierspital)			X	X							
– Fledermäusen			X	X							
– Wasser-/Hausgeflügel, Vögeln, Schweinen				X			X				
Arbeit in der Natur, Gärtnerei (Kontakt Zecken)				X		X					
Umgang mit Spitalpatienten	Gemäss Impfkonzept USZ										
Zahnmedizin / ZZM		X		X	Kontakt Kleinkinder		X		X	X	
Beruf. Auslandseinsätze											Empfehlungen des beratenden Arztes; länderspezifisch

Vorgehen – Abklärungen bezüglich des erforderlichen Impfschutzes gemäss Impfkonzept der Universität Zürich

